

S a t z u n g

Förderverein der Jugendmusikschule Kressbronn am Bodensee e.V.

§ 1

Name und Sitz:

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jugendmusikschule Kressbronn am Bodensee“.
2. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Kressbronn am Bodensee.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Ausbildung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein die Arbeit und die Ziele der Jugendmusikschule von Kressbronn am Bodensee organisatorisch und finanziell.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere
 - Zuschüsse zur Anschaffung und Erhaltung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien,
 - Förderung von bzw. Mitwirkung bei schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen der Jugendmusikschule

§ 3

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
2. Der Verein umfasst neben den ordentlichen Mitglieder Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Förderverein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mitglied Kraft Amtes ist die/der Elternbeiratsvorsitzende der Jugendmusikschule, wenn diese/r nicht bei ihrem/seinem Amtsantritt erklärt, dass sie/er nicht Mitglied des Vereins sein möchte.
4. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Ausschluss
Dieser ist insbesondere möglich, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - Tod
 - Auflösung (bei juristischen Personen)
6. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
7. Hat ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand mit 2/3- Mehrheit seiner Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit 2/3- Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.
8. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus volljährigen ordentlichen (im Sinne des § 5) Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung von Ausgaben in Einzelbeträgen über 3.000,- Euro,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschuss durch den Vorstand,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch den Vereinsvorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) einzuberufen. Hierbei erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Es genügt die Veröffentlichung des Termins im Gemeindeblatt der Gemeinde Kressbronn.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, können in einer 2. Mitgliederversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung dieses Quorums gefasst werden. Eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist gestattet. Die Bevollmächtigung ist bei der Abstimmung schriftlich nachzuweisen.
5. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
6. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.
7. Der Vereinsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Kasse wird vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.
10. Wahlen mit mehr als einem Bewerber sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

11. Zur korrekten Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Dieser kann nicht gewählt werden. Der Wahlleiter befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
12. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.
13. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen steht.

§ 8

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- zwei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten kann.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über dessen Verwendung bis 3.000,- EURO im Einzelfall.
3. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr rechtzeitig bis zur Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung baldmöglichst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) eingeladen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich.
7. Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, in welches alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen können.
8. Der Kassenwart führt die Konten des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die korrekte Abwicklung verantwortlich.

§ 9

Satzungsänderung:

1. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.

§ 10

Mitgliedsbeiträge:

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. Januar fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 9 nicht ändern.
2. Erklären sich mindestens 10 Vereinsmitglieder bereit, den Verein trotz Auflösungsbeschluss satzungsgemäß weiterzuführen, ist der Auflösungsbeschluss unwirksam.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kressbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur (hier Förderung der Musik) zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
Die Satzung wurde in § 7 durch die Mitgliederversammlung am 2.04.2014 geändert.

§ 13

Gesetzliche Bestimmungen:

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein ergänzend.

Kressbronn a.B., den 6.04.2016